



Vertragsentwurf (Stand 20.08.2026) im Verhandlungsverfahren für

„Evakuierungsarbeiten von Pipelines zum Gastransport

Abfackeln von Restmengen

Inertisieren von Pipelines zum Gastransport

Stegal Loop

zwischen

GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

–nachstehend auch: „Auftraggeber“ –

und

[**Auftragnehmer (einer von X) – nach Zuschlagserteilung auszufüllen**]

– nachstehend: „Auftragnehmer“ genannt –

- der Auftraggeber und der Auftragnehmer nachstehend gemeinsam auch als „Parteien“ oder
einzeln als „Partei“ bezeichnet -



Präambel:

GASCADE Gastransport GmbH ist ein unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber mit Sitz in Kassel, Deutschland. Der Auftraggeber ist eine Tochtergesellschaft der Wiga Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG, die wiederum zur SEFE Securing Energy for Europe GmbH gehört. GASCADE transportiert Erdgas und Wasserstoff sicher, zuverlässig und effizient durch ihr Pipelinesystem.

Der Auftraggeber spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Energiezukunft und unterstützt den Aufbau eines Wasserstoff-Netzes in Deutschland und Europa. Der Auftraggeber ist auch an verschiedenen Projekten beteiligt, die zur Verbesserung der Gasinfrastruktur und zur Unterstützung der Energiewende beitragen.

Die EU-Methanregulierung verpflichtet den Auftraggeber als Fernleitungsnetzbetreiber, alle Maßnahmen möglichst emissionsfrei durchzuführen. Der Einsatz von mobilen Umpumpverdichtern, Fackel und anschließender Inertisierung bietet die Möglichkeit, Arbeiten an den Assets des Auftraggebers mit möglichst geringen Emissionen durchzuführen.

Für die Umpump-, Abfackel- und Inertisierungsarbeiten von Pipelineabschnitten und um einen sicheren und unterbrechungsfreien Gastransport gewährleisten zu können, ist es für den Auftraggeber von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, dass die Umpump-, Abfackel- und Inertisierungsarbeiten von Pipelineabschnitten insgesamt und in jedem Einzelfall termingetreu und technisch fachgerecht realisiert werden.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Umpump-, Abfackel- und Inertisierungsarbeiten von Pipelineabschnitten als Teil der kritischen Infrastruktur der Energieversorgung dienen, was eine qualitativ hochwertige, in jeder Hinsicht ordnungsgemäße und termingerechte Fertigstellung zwingend erforderlich macht.

1 Leistungsbeschreibung

Gegenstand des Vorhabens ist die fachgerechte Evakuierung, das Abfackeln von Restmengen und die anschließende Inertisierung des Leitungsabschnitts „STEGAL Loop“ zwischen der Absperrstation Dürrengleina und der Absperrstation Wolfsbehringen. Ziel ist die vollständige Außerbetriebnahme des Leitungsabschnitts durch weitgehende Entfernung des vorhandenen Erdgases und anschließende Befüllung mit Stickstoff als Inertgas. Die Maßnahme betrifft einen ca. 97 km langen Leitungsabschnitt der Nennweite DN 1000 und soll im September 2027 durchgeführt werden.



2 Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Es gelten die Bedingungen dieser Bestellung und folgende Vertragsbestandteile in der nachstehend genannten Rangfolge:

- (1) Dieser Vertrag mit Anlagen (insbesondere Leistungsverzeichnis, sowie die mit dem finalen Angebot des Auftragnehmers inklusive eingereichter Erklärungen zur Auftragsdurchführung, soweit durch Bezuschlagung akzeptiert);
- (2) Vergabeunterlagen aus dem Ausschreibungsverfahren, inklusive der Antworten auf Bieterfragen mit dem Stand bei Ablauf der Frist für die finalen Angebote;
- (3) Weitere Vergabeunterlagen aus dem Ausschreibungsverfahren bestehend aus:
 - a. der Europaweiten Bekanntmachung vom [TT.MM.JJJJ] etwaigen vorgenommenen Änderungen bis zum Eingang der Teilnahmeanträge am [TT.MM.JJJJ];
 - b. dem Verfahrensbrief im Stand bei Eingang der finalen Angebote [TT.MM.JJJJ];
 - c. etwaigen besonderen Ausführungsbedingungen gemäß Verhandlungsprotokoll vom [TT.MM.JJJJ];
 - d. dem Bieterfragekatalog im Stand bei Eingang der finalen Angebote [TT.MM.JJJJ];
 - e. das finale Angebot des Auftragnehmers einschließlich aller eingereichten Erklärungen zur Auftragsdurchführung [TT.MM.JJJJ];
 - f. den eingereichten Formularen zum Nachweis der Eignung des Auftragnehmers;
 - g. den eingereichten Nachweisen der Eignung von solchen Unternehmen, auf deren Kapazitäten der Auftragnehmer i.R.e. Eignungsleihe nach § 47 SektVO zurückgreift;

Weitere, immer vorrangige Vertragsgrundlagen sind:

- (1) die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie gegebenenfalls die Be- und Verarbeitungsvorschriften zum Zeitpunkt der Abnahme;
- (2) alle einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere sämtliche relevanten Euro-Normen (EN) oder DIN-Vorschriften zum Zeitpunkt der Abnahme;
- (3) alle einschlägigen Normen und Richtlinien technischer Verbände (insbesondere DVGW-Regelwerke, VDI- und VDE-Richtlinien, sämtliche DGUV Vorschriften und Regelwerke (Regeln, Informationen und Grundsätze) zum Zeitpunkt der Abnahme;
- (4) alle besonderen örtlichen Bestimmungen, technische Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden, insbesondere der Bauaufsicht, der Verbände und Innungen, der Berufsgenossenschaften, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV, GUVV) zum Zeitpunkt der Abnahme;

Die oben genannten Vertragsgrundlagen sind nebeneinander anwendbar. In Zweifelsfällen oder bei Widersprüchen sind die Regelungen gemäß der oben genannten Reihenfolge anzuwenden.

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abzuschließende Rechtsgeschäfte sowie alle auf den Abschluss des eines Rechtsgeschäfts gerichteten Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht für Bestellungen, Abrufbestellungen,



Änderungen von Bestellungen oder Abrufbestellungen des Auftraggebers und Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind. Hier Bei diesen genügt die Übermittlung eines maschinell erstellten Dokuments ohne eigenhändige Unterschrift per Post, Fax oder Email oder der elektronische Datenaustausch. Die vorgenannten Formvorschriften können nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden.

Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden - auch wenn sie die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Regelungen lediglich ergänzen - nicht Grundlage oder Inhalt des Vertrages, auch wenn ihnen nicht explizit vom Auftraggeber widersprochen wurde oder wenn der Auftragnehmer hierauf in seinem Angebot Bezug nimmt oder sich nachträglich hierauf bezieht.

3 HSE Verantwortlichkeit (HSE-RICHTLINIE-KONTRAKTOREN)

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung des Vertrages die gesetzlichen Vorschriften, die Anforderung der Berufsgenossenschaften, die anerkannten Regeln der Technik zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz und die beim Auftraggeber geltende 'HSE-RICHTLINIE-KONTRAKTOREN', Version 8, Stand: 01.06.2025 (abzurufen unter:

www.gascade.de/unternehmen/lieferanten/) (nachfolgend insgesamt 'HSE-Anforderungen') in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Der Auftragnehmer hat seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen durch geeignete und vollständige Unterweisung über die einschlägigen Vorschriften zu informieren und die Einhaltung derselben durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen insbesondere durch ihre Beaufsichtigung sicher zu stellen.

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren, dass wiederholte Zuwiderhandlungen oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die HSE-Anforderungen durch den Auftragnehmer eine grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer darstellt, die den Auftraggeber berechtigt, die Durchführung des Vertrages mit sofortiger Wirkung zu beenden.

4 Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (HSE), Prüf- und Bedenkenhinweispflicht

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass bei der Vertragserfüllung die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (nachfolgend „HSE“) erfüllt und darüber hinaus die Anforderung der Berufsgenossenschaften, die anerkannten Regeln der Technik zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie die beim Auftraggeber geltende 'HSE-RICHTLINIE-KONTRAKTOREN', Version 8, Stand: 01.06.2025 (Anlage B.7 und abzurufen unter: www.gascade.de/unternehmen/lieferanten/) (nachfolgend insgesamt 'HSE-Anforderungen') eingehalten werden.



Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seinen Leistungsbereich. Im Hinblick darauf, wird der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung seiner Leistungen mindestens in Textform gegenüber dem Auftraggeber anzeigen.

Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen und verkehrsüblichen Sicherheitsmaßnahmen oder sonst notwendigen und verkehrsüblichen Vorkehrungen zu treffen, um jede Sache und jede Person vor einem Schaden oder einer Verletzung auf Grund der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu schützen.

Der Auftragnehmer hat seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen durch geeignete und vollständige Unterweisung über die einschlägigen Vorschriften zu informieren und die Einhaltung derselben durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen insbesondere durch ihre Beaufsichtigung sicher zu stellen.

5 Zusätzlich erforderlich

Nach Erteilung des Auftrages und vor Umsetzung sind die folgenden HSE-Dokumente an den technischen Ansprechpartner der Gascade zu senden:

- Liste des zum Einsatz kommenden Personals, welches vor Ort sein wird (Ansprechpartner, Funktion/Organigramm, Mobiltelefonnummern, Email-Adressen, Ersthelfer, Kenntnisnahme der HSE-Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren der Gascade, Muttersprache)
- sämtliche Prüfzertifikate, Standardgefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen für die zum Einsatz kommenden Arbeits- und Betriebsmittel (Zeugnisse, ATEX Bescheinigungen, etc.)
- Nachweise für die Befähigungen der Kollegen, die zum Einsatz kommen werden (Sicherheitsspass, Unterweisungs-/Eignungsnachweise,#)
- Sicherheitsdatenblätter und Gefahrstoffbetriebsanweisungen für Gefahrstoffe
- Risk-Assessments für die konkret durchzuführenden Arbeiten
- Aufstellungspläne des Equipments

6 Termine

Gemäß Terminplan (Anlage 2)

Der Auftragnehmer hat die für die Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten.

Der Auftragnehmer wird regelmäßig die Einhaltung des Terminplans selbstständig überprüfen.

Er ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Abwicklung des Terminplans gefährdet ist oder die Arbeiten unterbrochen oder behindert werden. Dabei hat er die ihm bekannten Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.



Verletzt er diese Pflicht, kann er aus der Behinderung oder Unterbrechung keine Rechte herleiten und ist zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Behinderung oder Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

7 Personaleinsatz

X Supervisor mit XX Arbeitstage

X Operator mit XX Arbeitstagen

Projektmanager (Auftraggeber)

Herr Nils Peukert-Zimmermann

Tel: +49 561 934-1182

Email: Nils.Peukert-Zimmermann@gascade.de

8 Ansprechpartner vor Ort (Auftraggeber)

Herr Dominik Leifer

Tel: +49 561 934-1390

Email: dominik.leifer@gascade.de

9 Technische Dokumentation

Die Dokumentation in Form eines Abschlussberichts, der unter anderem die tatsächliche Evakuierungs- & Verbrauchsmengen beinhaltet, ist wesentlicher Bestandteil des Auftrages. Die Lieferung / Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn die Unterlagen zur Dokumentation dem Auftraggeber vorliegen.

Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen vollständig mit der Rechnung einzureichen. Ersatzweise kann die Vorabbestätigung der zuständigen Abnahmestelle miteingereicht werden.

Ohne Vorlage der Dokumentation gilt die gesamte Lieferung und / oder Leistung als nicht vertragsgemäß erbracht. Voraussetzung für die Zahlung von Rechnungen ist das Vorliegen der vollständigen Unterlagen zur Dokumentation.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Ergebnisse in einem maschinenlesbaren Format (PDF- oder Microsoft Office-Dateien) zur Verfügung.



10 Entgelt

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen zu den in B.3 Preisblatt Stegal Loop genannten Pauschalpreisen. Die Pauschalpreise beinhalten die Vergütung für alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Leistungen (insbesondere Personal, Material, Hilfsmittel, Fracht, Zoll, Spezialwerkzeuge, Projektbesprechungen, Maßnahmen zur Baustellenabsicherung und Abwehr gegen Schäden und Witterungseinflüsse sowie die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen). Dies gilt auch für in dieser Bestellung nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen, soweit diese im Sachzusammenhang sinngemäß zur mangelfreien Ausführung der betreffenden Einzelleistungen gehören.

Die Angebotssumme und die Einheitspreise gelten für die fertige Leistung, d.h. für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart. Sozialabgaben- oder Steuererhöhungen, mit Ausnahme einer Mehrwertsteueränderung, lassen die vereinbarten Preise unberührt.

Zusätzlich und geänderte Leistunge

Die Parteien sind sich darüber bewusst und einig, dass Änderungen der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen wegen der Sektorenauftraggebereigenschaft des Auftraggebers grundsätzlich vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Deren Rechtmäßigkeit ist am Maßstab des § 132 GWB zu prüfen.

Gemäß der europaweiten Bekanntmachung vom [TT.MM.JJJJ] (Anlage [X], lit.i) sind folgende Anpassungen des Leistungsinhaltes als einseitiges Recht des Auftraggebers, weitere Leistungen abzurufen, transparent mitgeteilt worden und bedürfen insofern keiner weiteren Bekanntmachung:

1. die Anwendung der gegenüber der Angebotsabgabe aktualisierten allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 9) sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere sämtliche relevanten Euro-Normen (EN) oder DIN-Vorschriften (vgl. § [X] Absatz [Y] Nr. [Z]);
2. Änderungen der Auflagen Dritter und von Genehmigungen
 - *Vorgaben der Bundesnetzagentur*
 - *Vorgaben von Netz- / Fremdleitungsbetreibern oder sonstigen Versorgungsträgern.*
 - *Verschiebung des Leistungsbeginns wegen verspäteter Genehmigungen*



Gemäß der europaweiten Bekanntmachung vom [TT.MM.JJJJ] (Anlage [X], lit.i) sind folgende Anpassungen des Leistungsinhaltes als gemeinschaftliche Überprüfung des Leistungsinhaltes durch beide Parteien transparent mitgeteilt worden und bedürfen insofern keiner weiteren Bekanntmachung:

1. Evakuierungs- und Fackelarbeiten:

Zeitliche Verlängerung der Leistungserbringung:

- *Höhere Evakuierungsmengen:*
 - o *Anliegende Drücke in der Pipeline (Saug-, druckseitig) höher als angenommen,*
 - o *Temperatur Erdgas abweichend von Annahme*
 - o *Menge die im Vorfeld über Dispatching abgefahren werden konnte abweichend von Annahme*
- *Stillstände oder Mehrarbeiten infolge außergewöhnlicher Witterungseinflüsse, die die Leistungserbringung verzögern/verlängern*
- *Unvorhergesehene Schäden an Anlagen des Auftraggebers, die die Leistungserbringung verzögern/verlängern*
- *Verbesserungsbedarf in der Beistellungen und Leistungen des Auftraggebers (Platzvorbereitung, HSE etc.)*
- *Sicherheitsrelevante Vorkommnisse*
- *Änderungen aufgrund Schnittstellen zu anderen Gewerken*
- *Andere Evakuierungsplanung nötig: zur Vermeidung größere Mischzone*

2. Inertisierungsarbeiten/-mengen:

- *Abweichende Inertgasmengen aufgrund größerer Mischzone bedingt durch Geografie/Leitungsführung*
- *Abweichende Inertgasmengen aufgrund Anpassungsbedarf der Einbringungsdrücke des Inertgases zur Vermeidung*

Im Übrigen sind Auftragsänderungen ohne europaweite Bekanntmachung in Übereinstimmung mit § 132 Abs. 3 GWB möglich, die kumulativ folgende Voraussetzungen einhalten:

1. Der Wert der Auftragsänderung beträgt maximal 10 % von Liefer- und Dienstleistungen bzw. 15 % bei Bauleistungen;
2. Es werden nicht die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen erreicht;
3. Der Gesamtcharakter des Vertrages wird nicht verändert.

Die Parteien vereinbaren ihre Zusammenarbeit für den Fall einer zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen Leistungsänderung und bei der Einhaltung der Grenzen des vergaberechtlich Zulässigen.



Sind die Preise für die Anpassungen des Leistungsinhaltes nicht bereits in dem Preisblatt (Anlage X) enthalten, hat der Auftragnehmer die Berechnung der Entgeltänderung anhand einer Preiskalkulation in Gegenüberstellung zur Berechnung des Ursprungspreises zu plausibilisieren.]

Die Parteien sind sich darüber bewusst und einig, dass Änderungen der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen wegen der Sektorenauftraggebereigenschaft des Auftraggebers nur im Rahmen des vergaberechtlichen Zulässigen möglich sind. Deren Rechtmäßigkeit ist am Maßstab des §132 GWB zu prüfen.

Für etwaige zusätzliche oder geänderte Leistungen („Leistungsänderung“)

Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Leistungsänderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1, Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der AG berechtigt, Leistungsänderungen auch vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist nach billigem Ermessen anzuordnen.

Im Fall von unvorhergesehenen Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und welche Leistungsumfänge verursachen, die über den ursprünglichen Umfang hinausgehen, werden diese darüberhinausgehenden Leistungsumfänge nach Zeit und Aufwand gemäß den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet.

Solche zusätzliche Leistungen werden ausschließlich vergütet, sofern sie den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang tatsächlich überschreiten, nicht bereits von den geschuldeten Leistungen oder den zu deren vollständiger Ausführung erforderlichen Nebenleistungen umfasst sind und vor ihrer Ausführung durch den Auftraggeber mindestens in Textform beauftragt wurden.

Die Abrechnung richtet sich nach den tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Mengen, Stunden, Stückzahlen oder sonstigen maßgeblichen Abrechnungseinheiten.

Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise für die gesamte Dauer der Leistungserbringung. Eine Preisgleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte-, Stoff- oder sonstige Kostenbestandteile wird nicht vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Der Auftragnehmer hat sämtliche zur Abrechnung erforderlichen Nachweise innerhalb von einer (1) Woche nach Leistungserbringung dem Projektleiter des Auftraggebers vorzulegen und der finalen Rechnung beizufügen. Soweit für die jeweilige Abrechnungsposition erforderlich, sind insbesondere Aufmaße, Zeitnachweise, Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Materialverbrauchsnachweise sowie sonstige geeignete Leistungsnachweise vorzulegen. Die Nachweise müssen mindestens den Bezug zur Beauftragung, den Ausführungsort, das Leistungsdatum, die Art der erbrachten Leistung, die eingesetzten Arbeitskräfte



einschließlich ihrer Qualifikation, eingesetzte Geräte und Hilfsmittel sowie die erbrachten Mengen oder Arbeitsstunden enthalten.

Die Unterzeichnung der Leistungsnachweise durch den Auftraggeber bestätigt ausschließlich die dokumentierten Mengen, Anwesenheitszeiten, eingesetzten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die rechnerische Plausibilität der Aufstellung. Die Unterzeichnung stellt weder eine Abnahme der Leistung noch ein Anerkenntnis der Vergütungspflicht, der Nachtragsberechtigung oder des Vorliegens einer zusätzlichen Leistung dar. Die Prüfung dieser Voraussetzungen bleibt dem Auftraggeber ausdrücklich vorbehalten.

11 Zahlungen

Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach deren Zugang zur Zahlung fällig. Zusammen mit der Rechnung sind jeweils eine detaillierte Aufstellung der abgerechneten Leistungen und bei vertraglich vereinbarter oder gesetzlich

vorgesehener Abnahme das jeweilige Abnahmeprotokoll zu übermitteln. Solange die Rechnungsdokumente nicht vollständig vorliegen, ist der Beginn der Zahlungsfrist gehemmt.

12 Haftung

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung oder Gefahrstoffen frei, die aus der Pipeline oder einer anderen Anlage austreten, an der der Lieferant seine Leistungen erbringt. Dies gilt nicht für Umweltverschmutzungen oder Gefahrstoffe, die aus den Inspektionsgeräten oder dem sonstigen Eigentum des Lieferanten austreten, während sie sich im Verantwortungsbereich und unter der Kontrolle des Auftragnehmers.

Jedwede Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Stillstandskosten, Ansprüche von Kunden des Auftraggebers sowie jegliche Folgeschäden sind ausgeschlossen. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund bis zum doppelten Vertragswert.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht,

- a) im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen;
- b) wenn der Schaden aus der Verletzung oder Tötung einer oder mehrerer Personen resultiert (Personenschäden);
- c) wenn eine Haftungsbeschränkung aufgrund anwendbarer zwingender gesetzlicher Bestimmungen, etwa im Zusammenhang mit dem Produkthaftungsgesetz, nicht möglich ist;
- d) wenn der Schaden auf eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 19 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GASCADE Gastransport GmbH zurückzuführen ist;



e) soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Verletzungen geistigen Eigentums Dritter schadlos halten muss;

f) soweit der Auftraggeber aus der Bürgenhaftung gem. Mindestlohngesetz bzw. Arbeitnehmerentsendegesetz in Anspruch genommen wird und der Auftragnehmer den Auftraggeber (gem. Ziffer 8 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GASCADE Gastransport GmbH) von diesen Ansprüchen freistellen muss.

g) bei Verstößen gegen das Bundestariftreuegesetz

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten, mutatis mutandis, bei Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber.

13 Umsetzung des Tariftreueversprechens

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Ausführung dieses Auftrags eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die gesamte Dauer der Auftragsausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die in einer gemäß § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) für die ausgeführten Tätigkeiten einschlägigen Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt sind. Zur Ausführung des Auftrags eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Personen, die der Auftragnehmer unmittelbar zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen beschäftigt, einschließlich Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer

Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die Verpflichtung nach Absatz 1 an alle von ihm eingesetzten Nachunternehmer und mit der Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beauftragten Verleiher weiterzugeben. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch diese gegenüber ihren Nachunternehmern und Verleihern entsprechend verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer schriftlich über das Bestehen des Anspruchs auf tarifliche Arbeitsbedingungen gemäß § 4 BTTG zu unterrichten. Die Unterrichtung hat spätestens bis zum 15. des auf den Beginn des Einsatzes folgenden Monats zu erfolgen.

14 Nachweispflichten BTTG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gem. § 9 BTTG die Einhaltung des Tariftreueversprechens für sich und alle eingesetzten Nachunternehmer sowie Verleiher mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere nachvollziehbar belegen:

- a) die Identität und den Einsatzzeitraum der jeweils eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- b) die geleistete Arbeitszeit sowie Ruhe- und Pausenzeiten,
- c) das gezahlte Entgelt einschließlich aller Zulagen und Zuschläge,
- d) den gewährten Jahresurlaub,



Zu den vorzuhaltenden Unterlagen können insbesondere gehören: Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge sowie Arbeitszeitaufzeichnungen.

Der Auftragnehmer kann die Nachweispflichten nach Absatz 1 durch Vorlage eines gültigen Zertifikats einer anerkannten Zertifizierungsstelle erfüllen. Das Zertifikat muss belegen, dass der Auftragnehmer die Anforderungen einer für die Auftragsausführung einschlägigen Rechtsverordnung gemäß § 5 BTTG erfüllt. Tarifgebundene Unternehmen können das Zertifikat insbesondere durch Nachweis ihrer bestehenden Tarifbindung erlangen.

Die Unterlagen sind mindestens drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der Prüfstelle Bundestariftreue sowie dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Die Vorlage eines Zertifikats nach Abs. 2 befreit nicht von den anlassbezogenen Kontrollbefugnissen der Prüfstelle Bundestariftreue.

15 Besonderes Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung des Vertrages und Kompensation

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer ganz oder teilweise vorzeitig zu beenden.

Der Auftragnehmer wird unverzüglich nach Zugang der Beendigungserklärung geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Tätigkeiten zur Leistungserbringung zu beenden, weitere Kosten möglichst zu vermeiden und bereits eingeleitete Dispositionen soweit möglich rückabzuwickeln.

Erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung vor Beginn der Leistungserbringung, richtet sich die Höhe der vom Auftraggeber zu leistenden pauschalen Entschädigungszahlung ausschließlich nach der nachstehenden Tabelle. Maßgeblich ist der Zugang der Beendigungserklärung beim Auftragnehmer. Bemessungsgrundlage ist der Netto-Auftragswert der von der vorzeitigen Vertragsbeendigung betroffenen Leistung oder des betroffenen Leistungsabschnitts.

Zugang der Beendigungserklärung bis zum	Netto-Auftragswert XXX EURO Netto-Entschädigungszahlung prozentual zu Netto-Auftragswert	Höhe der pauschalen Entschädigungszahlung (netto)
Bis spätestens 31 Kalendertage vor Beginn der Leistungserbringung	0 %	XXX Euro



Ab 30 bis 15 Kalendertage vor Beginn der Leistungserbringung	30 %	XXX Euro
Ab 14 bis 1 Kalendertag vor Beginn der Leistungserbringung	50 %	XXX Euro
Ab Beginn der Leistungserbringung oder ab erfolgter Mobilisierung	100 % der nachweislich nicht mehr vermeidbaren Kosten, maximal 100 %	XXX Euro

Erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung nach Beginn der Leistungserbringung, steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen zu. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz derjenigen nachweisbaren, erforderlichen und nicht mehr vermeidbaren Aufwendungen und Kosten, die ihm unmittelbar durch die vorzeitige Beendigung entstehen, soweit diese nicht bereits durch die Vergütung der erbrachten Leistungen oder durch eine Entschädigungszahlung nach der vorstehenden Tabelle abgegolten sind.

Mit Zahlung der nach dieser Regelung geschuldeten Vergütung und Entschädigung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsbeendigung abgegolten. Weitergehende Entschädigungs-, Schadensersatz- oder Vergütungsansprüche wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung sind ausgeschlossen.

Die Entschädigungszahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Vertragsbeendigung oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt.

16 Festgelegte Kompensation bei zeitlicher Verschiebung der Leistungserbringung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Beginn oder den Zeitraum der Leistungserbringung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer ganz oder teilweise zeitlich zu verschieben.

Maßgeblich für die Höhe der pauschalen Entschädigungszahlung ist der Zugang der Verschiebungserklärung beim Auftragnehmer. Die Höhe der pauschalen Entschädigungszahlung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Bemessungsgrundlage ist der Netto-Auftragswert der von der Verschiebung betroffenen Leistung oder des betroffenen Leistungsabschnitts.

Zugang der Verschiebungserklärung bis zum	Netto-Auftragswert XXX EURO Netto-Entschädigungszahlung prozentual zu Netto-Auftragswert	Höhe der pauschalen Entschädigungszahlung (netto)
---	--	--



Bis spätestens 31 Kalendertage vor Beginn der Leistungserbringung	20 %	XXX Euro
Ab 30 bis 15 Kalendertage vor Beginn der Leistungserbringung	25 %	XXX Euro
Ab 14 Kalendertage vor Beginn der Leistungserbringung oder nach erfolgter Mobilisierung	35 % der nachweislich nicht mehr vermeidbaren Kosten, maximal 35 %	XXX Euro

Mit Zahlung der pauschalen Entschädigungszahlung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers wegen der zeitlichen Verschiebung abgegolten, soweit sie aus der Verschiebung der betroffenen Leistung oder des betroffenen Leistungsabschnitts resultieren. Weitergehende Entschädigungs-, Schadensersatz- oder Vergütungsansprüche wegen der zeitlichen Verschiebung sind ausgeschlossen.

Eine etwaige spätere Ausführung der verschobenen Leistungen erfolgt zu den vertraglich vereinbarten Preisen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen.

17 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Parteien auftretenden Auseinandersetzungen jeder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Kassel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.



Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen, Änderungen und/oder Ergänzungen erfolgen in Schriftform gemäß § 126 BGB, in Textform gemäß § 126b BGB oder durch eine einfache elektronische Signatur des Vertrages bzw. der Erklärung unter Nutzung eines mit der eIDAS-Verordnung der europäischen Union (VO (EU) NR. 910/2014) konformen Diensteanbieters für elektronische Signaturen. Dies gilt nicht für Erklärungen einer Partei, die nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz der Schriftform bedürfen. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

18 Anlagen

- (1) Anlage B.2 Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis
- (2) Anlage B.3 Preisblatt Stegal Loop
- (3) Anlage B.4 GASCADE Allgemeine Einkaufsbedingungen: Allgemeine Einkaufsbedingungen der GASCADE Gastransport GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland, Ausgabe Januar 2020
- (4) Anlage B.5 GASCADE Gastransport GmbH HSE-Richtlinie-Kontraktoren Version 8 | Stand: 01.Juni 2025
- (5) Anlage B.6 GASCADE Verhaltenskodex Lieferanten